

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 13/2018

8
1
0
2
13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 19.12.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd .Nr. 59	140
B e k a n n t m a c h u n g 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein- de Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aus- legung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Bauges- etzbuch (BauGB)	
Lfd.Nr. 60	155
B e k a n n t m a c h u n g für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Huxburg“, Senden hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Lfd.Nr. 61	160
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2019	
Lfd.Nr. 62	161
Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2018 zur 9. Änderung der Bei- trags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009	
Lfd.Nr. 63	163
Satzung vom 14.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebüh- ren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbands- lasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhal- tungsverbände vom 14.12.2012	

Lfd.Nr. 64	166
Satzung vom 14.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	
Lfd.Nr. 65	171
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 14.12.2018	
Lfd.Nr. 66	173
Satzung vom 14.12.2018 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005	
Lfd.Nr. 67	175
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2018	

Lfd.Nr. 59

Bekanntmachung

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gefasst. Die Darstellung der Flächen für die Nutzung der Windenergie soll bewirken, dass außerhalb der Flächen öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung).

Vom 01.06.2018 bis zum 13.07.2018 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

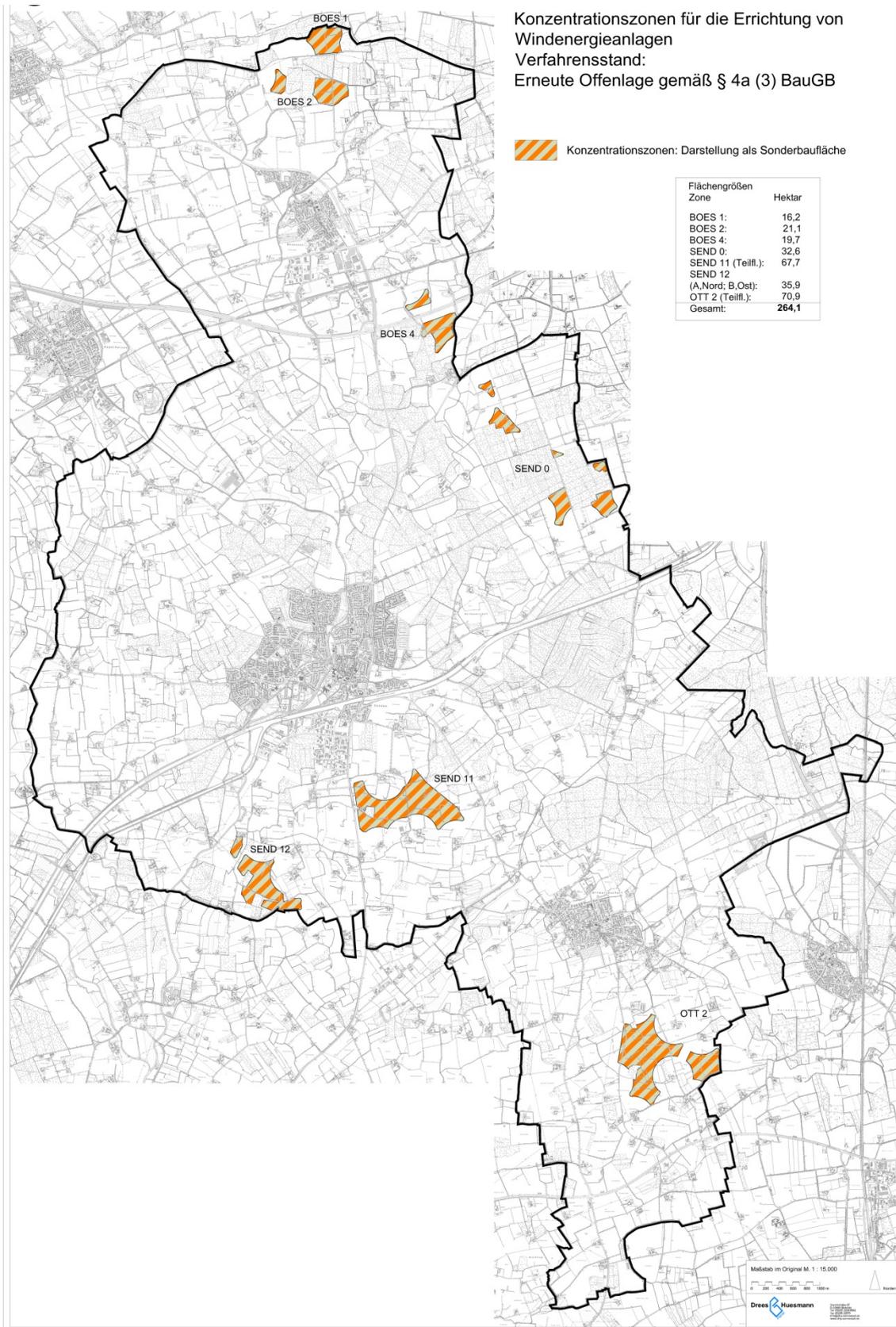
Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den geänderten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Folgende Änderungen lassen eine erneute öffentliche Auslegung angezeigt erscheinen:

- Verkleinerung der Zone BOES 1 (Herausnahme einer Aufforstungsfläche)
- Verkleinerung der Zone BOES 2 (Herausnahme einer Grünfläche / regionalplanerisch Wald)
- Verkleinerung der Zone BOES 4 (Anpassung an Landschaftsschutzgebietsgrenze und geschützten Landschaftsbestandteil)
- Verkleinerung der Zone SEND 0 (Nachweis Brutrevier Rotmilan)
- Verkleinerung der Zone OTT 2 (besondere Wertigkeit der Landschaftsbildeinheit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes)
- „Abrundungen“ (Rücknahme der sog. „Schwalbenschwänze“) der Zonen

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zur erneuten Offenlage die weitere Entwicklung auf Landesebene (u. a. aufgrund des aktuellen Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW) und Bundesebene (Bundesratsinitiative NRW) zur Windenergie beobachtet wird. Sollten sich hieraus während des FNP-Änderungsverfahrens rechtsverbindliche Vorgaben für die Kommunen ergeben, wäre die weitere Vorgehensweise politisch zu beraten.

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu geben.



Übersichtsplan Flächenkulisse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes - erneute Offenlage

Offengelegt werden

- der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro Drees & Huesmann, Bielefeld (12/2018)
- Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (12/2018)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (12/2018)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen, Überschwemmungsgebiete, Flugsicherung, Modellflugplatz, Pferdehaltung, Denkmalschutz, Landesverteidigung, Schattenwurf, visuelle/bedrängende Wirkungen, Barriere- und Verdrängungswirkungen, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Überbauung von Biotopstrukturen, Störwirkungen auf geschützte Tiere, Artenschutz, Verträglichkeit mit bestehenden Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Artenschutzfachliche Prüfung (Stufe I) von 18 Potenzialflächen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
Büro öKon, Münster (09.05.2017)
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft & biologische Vielfalt

- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (12/2018)
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft & biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 24.11.2015
 - Thema: Bergbau in einzelnen Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden

- b) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 01.12.2015
 - Themen: Altlasten, Artenschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Wasser, Landschaft

- c) Stellungnahme Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Hamm - vom 11.11.2015
- Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbau-beschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden
- d) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 27.11.2015
- Themen: Rohrleitungsnetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Boden
- e) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
- Thema: Telekommunikationslinien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- f) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19.10.2015
- Thema: Abstand Bahnstromleitungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- g) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2015
- Thema: Pensionspferdehaltung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere
- h) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2015
- Thema: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- i) Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 10.11.2015
- Thema: Mindestabstand Wasserstraßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

- j) Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 11.11.2015
 - Thema: Hinweis auf mögliche archäologische und paläontologische Funde in den Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden

- k) Stellungnahme des LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.12.2015
 - Thema: Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter (u. a. Haus Ruhr)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Landschaft, Kulturgüter

- l) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.10.2015
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

- m) Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 04.11.2015
 - Thema: Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- n) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 12.11.2015
 - Thema: Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- o) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 24.11.2015
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- p) Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 22.10.2015 und 26.10.2015
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- q) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- vom 30.11.2015
 - Thema: Belange des Immissionsschutzes
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- r) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- vom 12.11.2015
 - Thema: Belange der Wasserwirtschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

- s) Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.10.2015
 - Thema: Abstand zu Bahnanlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- t) Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 21.10.2015
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

- u) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever vom 30.11.2015
 - Thema: Gewässer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

- w) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- x) Stellungnahme der Firma Ericsson vom 08.12.2015
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

- y) Stellungnahme der Firma Telefonica vom 04.01.2016
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

- z) Stellungnahme der Firma E-Plus vom 08.01.2016
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.06.2018
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken, Jet-Tiefflugkorridor
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
- b) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Hamm - vom 06.06.2018
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden
- c) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 06.06.2018
 - Themen: Rohrleitungsnetz (Abstände zu einer Gashochdruckleitung und einer Wassertransportleitung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Boden
- d) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 14.06.2018
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
- e) Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.06.2018
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

- f) Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 13.06.2018
 - Thema: Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen, Abstandsflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- g) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 21.06.2018
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- h) Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 20.06.2018
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- i) Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 20.06.2018
 - Thema: Erdbebengefährdung, Erdbebenüberwachung, Ingenieurgeologie
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- j) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster- Dezernat 32 (Regionalentwicklung) - vom 15.06.2018
 - Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Mensch, Fläche

- k) Stellungnahme des LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 27.06.2018
 - Thema: Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter (u. a. Haus Ruhr), Prüfradien, Fotomontagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Landschaft, Kulturgüter

- l) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 05.07.2018
 - Thema: Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- m) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 06.07.2018
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- n) Stellungnahme der Firma Telefonica vom 09.07.2018
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Luft

- o) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2018
 - Thema: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

- p) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 12.07.2018 und 30.08.2018
 - Themen: Schutzwürdigkeit der Böden, Altlasten, Artenschutz, Nachweis Brutrevier, Landschaftsschutz, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Wasser, Landschaft

- q) Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg vom 11.07.2018
 - Themen: FFH-Gebiet, wohnbauliche Entwicklung, touristische Attraktivität, Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen, Abstandsflächen, Landschaftsbild
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Tiere, Landschaft

- r) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland - vom 10.07.2018
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbau-beschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können während des erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

- V. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen
- Werteverlust der Immobilien / Lebensqualität sinkt
- Beeinträchtigung der Lebensqualität und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf und Lichtreflexionen
- Hinweis auf lärmarme Gebiete
- Umzingelung des Ortes mit Windenergieanlagen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten (u. a. Pferde) und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere windempfindliche Vogel- und Fledermausarten durch potentielle WEA
- Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzen/Gehölze/Biotope/Gewässer usw. durch den Bau von potentiellen WEA
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Totschlag
- Forderung nach umfassendem Artenschutzgutachten (Stufe II)
- Flächenversiegelung
- Hinweise zu einzelnen Vogelvorkommen (u. a. Rotmilan)
- Hinweis auf Naturschutz- und FFH-Gebiete („Davert“)

Schutzgut Boden

- Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden durch die Errichtung von potentiellen WEA, Bodendenkmäler

Schutzgut Wasser

- Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten

Schutzgut Klima / Luft

- Windhöflichkeit
- Schutzbereich der Flugsicherung

Schutzgut Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / steht touristischen Interessen entgegen
- Beeinträchtigung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten (u. a. Davert und Hohe Ward)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalern durch potentielle WEA / Hinweis auf einzelne Baudenkmalern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Naturhaushalte, Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

Der Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.12.2018 bis zum 08.02.2019 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung, die Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → aktuelle Bauleitplanverfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Az.: IV 622-21
48308 Senden, den 17.12.2018
Der Bürgermeister



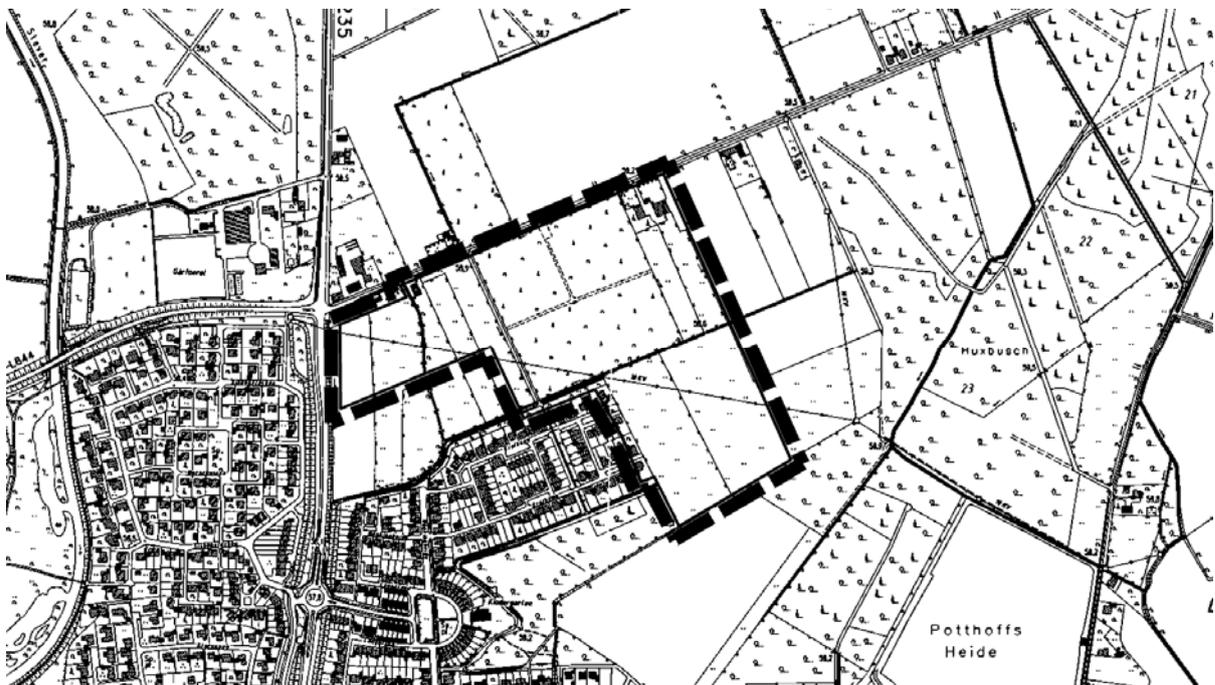
Täger

Lfd.Nr. 60

Bekanntmachung

für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Huxburg“, Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.02.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 22.11.2018 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründungen, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 28.12.2018 bis zum 31.01.2019 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro Drees & Huesmann, Bielefeld (11/2018)
- Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (07/2018)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zu wohnbaulichen Entwicklungen in Bereichen Huxburg / nördlich Mönkingheide / Kralkamp, Senden
Büro öKon, Münster (04/2017)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse: www.senden-westfalen.de
➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes:

In der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen, Geruchsmissionen, Denkmalschutz und Flächeninanspruchnahme getroffen. Grundlage dafür sind die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Artenschutzrechtliche Prüfung (zum Bebauungsplan „Huxburg“)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

a) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.07.2018

- Themen: Archäologie, Denkmalschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

b) Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.07.2018

- Thema: Jet-Tiefflugkorridor, Lärm- und Abgasimmissionen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Luft, luftverkehrliche Belange, Mensch

- c) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 26.07.2018
- Thema: Bergbau
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden
- d) Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Coesfeld vom 07.08.2018
- Themen: Erschließung, Verkehr
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- e) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 09.08.2018
- Themen: Immissionsschutz, Naturschutz, Oberflächengewässer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

IV. Weitere Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Trägern öffentlicher Belange außerhalb der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe vom 19.05.2016 und 15.03.2017

- Thema: Kampfmittel
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Boden

V. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit[^] im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende wesentlichen umweltrelevanten Aspekte wurden genannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Hinweis zum Immissionsschutz (Verkehrslärm)
- Hinweis zur Erschließung

Schutzgut Wasser und Boden

- Hinweis zur Entwässerung

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

Az.: IV 622-26
48308 Senden, den 17.12.2018
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 61

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2019

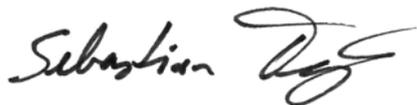
Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens 18.01.2019 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zi. 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 14.12.2018



Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 62

Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2018 zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) und der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559, 590) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 17 Abs. 1 Satz 3 a) erhält folgende Fassung:

a) Freispiegelleitung

Straßentyp	Trennsystem		
	einzeln		zusammen
	SW €	RW €	SW u. RW €
<u>Ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn und Gehweg/ niveaugleiche Mischfläche	732,00	740,00	1.472,00
<u>Teilweise ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn ohne Gehweg	555,00	563,00	1.118,00
<u>Nicht ausgebaute Straßen</u> Sog. Baustraßen	203,00	211,00	414,00

2. § 17 Abs. 1 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:

b) Druckentwässerungssystem

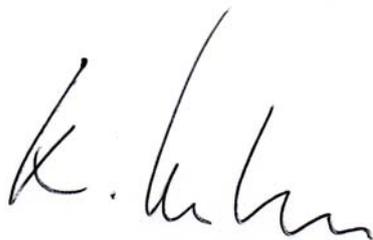
Straßentyp	€
<u>Ausgebaute Straßen (bituminös)</u> (Verlegung im bituminösen Fahrbahnbereich u. befestigte Seitenstreifen)	531,00
<u>Ausgebaute Straßen</u> Verlegung im Bankettbereich	179,00

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

48308 Senden, 14.12.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

Lfd.Nr. 63

Satzung vom 14.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der zur Zeit gültigen Fassung - LWG - in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände vom 14.12.2012 beschlossen.

Artikel I

1. § 4 Abs. 4 wird eingefügt:

„Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder greift auf Bildflugdaten des Landes NRW zurück. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die versiegelten und die übrigen (= unversiegelten) Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebühren-

schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

2. aus § 6 (Inkrafttreten) wird § 7

3. aus § 5 (Heranziehung und Fälligkeit) wird § 6

4. § 5 wird eingefügt:

- „(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 14.12.2018 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände vom 14.12.2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 14.12.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 64

Satzung vom 14.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Satzung vom 14.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW., S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2.Abs. 3 d hinter dieser Satzung wird eingefügt
Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von ge-

brauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof)

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

4. § 6 Abs. 5 wird neu eingefügt

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-
nehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

5. § 8 Abs. 1 hinter gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG wird eingefügt i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

7. § 11 Abs. 3

erhält die Nummer § 11 Abs. 4

8. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

9. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

10. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Soweit Transportprobleme bestehen, bieten das Entsorgungsunternehmen - oder auch Dritte - die Möglichkeit

11. § 15 Abs. 3 Strichaufzählung Elektroschrott erhält folgende Fassung

Elektroschrott:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2

und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

12. § 15 Abs. 3 hinter Strichaufzählung Elektroschrott wird eingefügt

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

13. § 18 erhält folgende Überschrift

Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Duldungspflicht

14. § 18 Abs. 5

erhält die Nummer § 18 Abs. 6

15. §§ 18 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

16. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 14.12.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 65

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

2. Die Präambel erhält in der letzten Zeile folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7 ... hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

3. § 1 Abs. 1 Strichaufzählung e) erhält folgende Fassung:

e) für jeden zusätzlich beantragten Behälter für Bioabfall	35,00 €
--	---------

4. § 1 Abs. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung.

Die Gebühr für den Umtausch von Abfallgefäßen aufgrund der Veränderung der Behältergröße beträgt je Auftrag (bis drei Behälter):	18,00 €
--	---------

5. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Umtausch von Abfallgefäßen aufgrund der Veränderung der Behältergröße beträgt je Auftrag (bis drei Behälter):	18,00 €
Die Auslieferung und Rücknahme von Abfallgefäßen (auch zusätzlichen Behältern für Bio-/Altpapierabfälle) beträgt je Auftrag (bis drei Behälter):	18,00 €

6. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallsäcke für Restmüll können in örtlichen Einzelhandelsgeschäften und bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) für 5,00 €/St. erworben werden. Die Abfallsäcke für Biomüll können bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) für 5,00 €/St. erworben werden.

7. § 5 Satz 1 das Datum wird wie folgt geändert:

01.01.2019

8. § 5 Satz 2 wird das Datum wie folgt geändert:

18.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 14.12.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 66

Satzung vom 14.12.2018 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 6 Abs. 2 wird der Buchstabe i angefügt:

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

Artikel II

Dem § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze angehängt:

Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2018 zur 8. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 14.12.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 67

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2018

In dem Monat November 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 5 Damenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Jugendfahrrad
- 1 Brille
- 1 Geldbörse
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Spielzeugpistole
- 1 Kopfhörer
- 1 Ring
- 1 Uhr
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenrad
- 1 Geldbörse
- diverse Schlüssel

Senden, 19.12.2018



i. A. Kortendiek